

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Landtags

Unterrichtungen nach Artikel 67 Abs. 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Europäischen Union in Verbindung mit § 54 b der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

hier: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/45/EU über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und der Richtlinie 2014/47/EU über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen; KOM (2025) 180 endg.

Die Landesregierung hatte den Landtag am 27. Mai 2025 über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/45/EU über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und der Richtlinie 2014/47/EU über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen; KOM (2025) 180 endg. gemäß Artikel 67 Abs. 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 b der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags unterrichtet.

Gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wurde das Frühwarndokument (als Vorlage 8/464) an den Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport überwiesen.

Der Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport hat die Vorlage in seiner 9. Sitzung am 13. Juni 2025 in öffentlicher Sitzung beraten und folgende Stellungnahme beschlossen:

„Der Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport sieht bezüglich des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/45/EU über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und der Richtlinie 2014/47/EU über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen; KOM (2025) 180 endg., grundsätzlich die Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes gewahrt.

Allerdings möchte der Ausschuss im Folgenden Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geltend machen. Allerdings könnten die avisierten Regelungen zur jährlichen Abgasuntersuchung von Kleintransportern angesichts der hierfür entstehenden Kosten insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, verschärfter Emissionsnormen und des technologischen Fortschritts unverhältnismäßig sein. Unverhältnismäßig könnte auch die Verpflichtung zur jährlichen Inspektion von KfZ ab dem zehnten Jahr der Erstzulassung in Verbindung mit den damit verbundenen Kosten sein. Die Landesregierung wird gebeten, diese Bedenken in den Beratungsprozess im Bundesrat einzubringen.“

Dr. Thadäus König
Präsident des Landtags